Amtsblatt

für den Salzlandkreis





12. Jahrgang

Bernburg (Saale), 22. Oktober 2018

Nummer 34

	<u>INHALT</u>					
A.	Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises					
	Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 30.10.2018	200				
В.	Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften					
	Stadt Bernburg (Saale)					
	Sitzung des Stadtrates am 25.10.2018	200				
	<u>Hecklingen</u>					
	 Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Cochstedt 	203				
	 2. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Groß Börnecke - Erhebungszeitraum 2014 - Erhebungszeitraum 2016 - Erhebungszeitraum 2017 	203				
	3. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Hecklingen	203				
	 4. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Schneidlingen Erhebungszeitraum 2015 Erhebungszeitraum 2016 	203				

5. 1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der

Stadt Hecklingen

203

6. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der "Stadt Hecklingen"

Die Satzungen 1. bis 6. sind als Anlagen beigefügt.

- C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen
- D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung: Erscheinungsweise: Bezug: Salzlandkreis nach Bedarf Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service, 11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) 203

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 30.10.2018

Datum: Dienstag, 30.10.2018, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1,

Raum 413 (3. Obergeschoss) Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg

(Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 07.08.2018
- 3 Nachtragshaushalt 2018 mündlicher Bericht
- 4 Darstellung der Entwicklung der Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a SGB VIII im Salzlandkreis mündlicher Bericht
- 5 Abstimmung zur Umsetzung des Teilplanes zur Förderung der Jugend hier: Vorbereitung der Klausurtagung Jugendhilfeplanung und zum geplanten Modellvorhaben vor dem Kontext digital-vernetzten Lebens von Kindern und Jugendlichen mündlicher Bericht
- 6 Information über Antragsstellung des ESF- Bundesprogramms "Jugend stärken im Quartier" mündlicher Bericht
- 7 Informationen aus der Verwaltung
- 8 Anfragen und Anregungen

9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 11 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 07.08.2018
- 12 Verlängerung des Vertrages aus der Vergabe (Vergabe-Nr. 0122/2016 Verlängerungsoption) Erziehungs- und Beratungsstelle in Bernburg (Saale) Beschlussvorlage B/0804/2018
- 13 Informationen aus der Verwaltung
- 14 Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Katrin Schütze-Dittrich Ausschussvorsitzende

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

Sitzung des Stadtrates am 25.10.2018

Sitzungsdatum: Donnerstag, den

25.10.2018

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses

I, Schlossgartenstraße16, 06406 Bernburg

(Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.08.2018
- c) Bekanntgabe über die im nichtöffenlichen Teil der Sitzung vom 23.08.2018 gefassten Beschlüsse
- d) Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
- e) Bericht der Verwaltung über die Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale)
- e) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

- Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
- Abberufung der Jugendwartin der Ortsfeuerwehr Aderstedt Beschlussvorlage 856/18
- Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Planungs- und Umweltausschuss Beschlussvorlage 850/18
- 4. Information über die Berufung eines neuen Mitgliedes in den Haushalts- und Finanzausschusses und in den Jugend- und Sozialausschusses der Stadt Bernburg (Saale)
 Informationsvorlage IV 234/18
- Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale)
 Beschlussvorlage 822/18
- 5.1. Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) - Ergänzung Beiblatt 822/18/1

- Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte Beiblatt 825/18/1
- 6.1. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale), seine Ausschüsse und seine Ortschaftsräte

 Beschlussvorlage 825/18
- 3. Satzung zur Änderung der Gewässerunterhaltungsumlagesatzung Beschlussvorlage 854/18
- 8. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bernburg (Saale)
 Beschlussvorlage 851/18
- 9. Benutzungsordung für die Aderstedter Scheune, den Saal, die ehemalige Gaststätte und den Vereinsraum in Bernburg (Saale), OT Aderstedt Beschlussvorlage 845/18
- Umsetzung der präventiven Maßnahmen der Hochwasserschutzkonzeption der Stadt Bernburg (Saale)
 Beschlussvorlage 874/18
- Sanierungspreis 2017
 Beschlussvorlage 860/18
- Überplanmäßige Ausgabe für das Vorhaben "Museum Schloss Bernburg - Ausstattung" Beschlussvorlage 855/18
- 12.1. Überplanmäßige Ausgabe für das Vorhaben "Museum Schloss Bernburg - Ausstattung" Beiblatt 855/18/1
- 2. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Bernburg (Saale) – Teilfortschreibung Straßennetzgliederung Beschlussvorlage 836/18

- 14. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2, Kennwort: "Am Grönaer Weg" in Peißen Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen zum Entwurf Beschlussvorlage 837/18
- Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2, Kennwort: "Am Grönaer Weg" in Peißen Satzungsbeschluss Beschlussvorlage 838/18
- Konzept Wohnmobilstellplätze Aufstellungsbeschluss Beschlussvorlage 839/18
- 17. 1. Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes der Stadt Bernburg (Saale) – Teilfortschreibung Verknüpfung der Ortsteile Beschlussvorlage 840/18
- 18. Bebauungsplan Nr. 91 mit dem Kennwort: "Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg an der Magdeburger Straße und der Straße Weinberg" Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen zum Entwurf Beschlussvorlage 842/18
- Betrauung des Vereins Welterbe-Region Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V. Beschlussvorlage 843/18
- 20. Bebauungsplanes Nr. 91 mit dem Kennwort: "Sondergebiet für einen Lehr- und Demonstrationsweinberg an der Magdeburger Straße und der Straße Weinberg"
 Billigung des 2. Entwurfes Beschlussvorlage 844/18
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Stadtteilzentrum Südost" – Abwägung der Anregungen zum Entwurf Beschlussvorlage 866/18
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Stadtteilzentrum Südost" – Satzungsbeschluss Beschlussvorlage 867/18

- 23. Bebauungsplan Nr. 93 "Einzelhandelsstandort Am Platz der Jugend"
 Billigung des Entwurfes
 Beschlussvorlage 868/18
- 24. Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) zum 01.01.2013 Beschlussvorlage 859/18
- 25. Jahresabschluss 2017 des WZV "Saale-Fuhne-Ziethe" Informationsvorlage IV 230/18
- 26. Entwicklung der Schülerzahlen in den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Bernburg (Saale) - Schuljahr 2018/19 bis 2027/28 Informationsvorlage IV 229/18
- 27. Sitzungsplan des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale), seiner Ausschüsse und Ortschaftsräte für das Jahr 2019 Informationsvorlage IV 228/18
- 28. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- g) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 23.08.2018
- h) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

- Abschluss Pachtvertrag
 Beschlussvorlage 852/18
- Einvernehmenserteilung Kitas in freier Trägerschaft
 Beschlussvorlage 857/18
- 31. Unterrichtung Stadtratsmitglieder Informationsvorlage IV 231/18
- 32. Mitteilungen, Beantwortung vor Anfragen, Anregungen

- 33. Personalangelegenheit
 Beschlussvorlage vertraulich
 PV 018/18
- 34. Personalangelegenheit
 Beschlussvorlage vertraulich
 PV 019/18

gez. Henry Schütze Oberbürgermeister gez. Jürgen Weigelt Vorsitzender des Stadtrates

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php eingesehen werden.

Hecklingen

- 1. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen"
 Abrechnungsgebiet Cochstedt
- 2. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen"

Abrechnungsgebiet Groß Börnecke

- Erhebungszeitraum 2014
- Erhebungszeitraum 2016
- Erhebungszeitraum 2017
- 3. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen"
 Abrechnungsgebiet Hecklingen

4. Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen"

Abrechnungsgebiet Schneidlingen

- Erhebungszeitraum 2015
- Erhebungszeitraum 2016
- 5. 1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Hecklingen
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der "Stadt Hecklingen"

Die Satzungen 1. bis 6. sind als <u>Anlagen</u> beigefügt.

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Cochstedt

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" für das Abrechnungsgebiet OT Cochstedt wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs.1 beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2016 für das Abrechnungsgebiet OT Cochstedt 0,016 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 18.10.2018

Epperlein

Ergänzungssatzung

zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Groß Börnecke

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" für das Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2014 für das Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke 0,0073 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 18.10.2018

Épperlein

Ergänzungssatzung

zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Groß Börnecke

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" für das Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs.1 beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2016 für das Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke 0,0236 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 18.10.2018

Ergänzungssatzung

zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Groß Börnecke

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" für das Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs.1 beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2017 für das Abrechnungsgebiet OT Groß Börnecke 0,0704 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Siegel

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 18.10.2018

Epperlein

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Hecklingen

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" das Abrechnungsgebiet OT Hecklingen wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2015 für das Abrechnungsgebiet OT Hecklingen 0,0400 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 18.10.2018

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Schneidlingen

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" für das Abrechnungsgebiet OT Schneidlingen wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2015 für das Abrechnungsgebiet OT Schneidlingen 0,0029 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 18.10.2018

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Schneidlingen

Auf Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der "Satzung über die Erhebung von wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" vom 17.10.2018 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" für das Abrechnungsgebiet OT Schneidlingen wird aus den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 ermittelt.
- (2) Entsprechend Abs. 1 beträgt der Beitragssatz für den Erhebungszeitraum 2016 für das Abrechnungsgebiet OT Schneidlingen 0,0423 €/m².

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 18.10.2018

Epperlein

1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Hecklingen

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz – SportFG LSA) vom 18. Dezember 2012 (GVBI. LSA S. 620, in der zurzeit gültigen Fassung, sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 17.10.2018 die 1. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Hecklingen beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 19 Betriebskostenbeteiligung, Fälligkeit

Im Absatz (1) werden die Worte und § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. f der Satzung (Vereine und Verbände, die ihren ständigen Sitz in der Stadt Hecklingen haben und als gemeinnützig anerkannt sind) gestrichen.

Der Absatz (2) Die Betriebskosten werden wie folgt fällig:

- a. für Einzelveranstaltungen 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides an den Nutzer
- b. für wiederkehrende Veranstaltungen quartalsweise nach Stundenabrechnung It. Belegungsbuch

wird eingefügt.

§ 21 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

Im Absatz (2) wird das Wort gesamtkostendeckende eingefügt. Die Worte Betriebskosten werden werden gestrichen. Das Wort wird wird eingefügt.

Im Absatz (2) Nr. b wird eingefügt gem. § 2 Abs. 1 Nr. f

Im Absatz (2) wird der Pkt. c. für die Nutzung durch ortsfremde und ortsansässige Personen oder Sportgruppen quartalsweise nach Stundenabrechnung laut Belegungsbuch eingefügt.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Unter dem Abs. (1) wird die Nummerierung a bis e wie folgt ausgetauscht.

- a. entgegen der Hausordnung, den Weisungen des Beauftragten der Stadt Hecklingen nicht Folge leistet,
- b. entgegen der Hausordnung, die Sportstätte nicht pfleglich behandelt und Schäden durch Missbrauch oder Fahrlässigkeit verursacht,
- entgegen der Hausordnung, das Rauchverbot missachtet und Drogen oder Alkohol jeglicher Art in der Sporteinrichtung konsumiert,
- d. entgegen der Hausordnung, die Sporteinrichtung mit Schuhen ohne abriebfeste, nicht färbende Sohle betritt,
- e. entgegen der Hausordnung, eigenmächtige bauliche Veränderungen vornimmt,
- f. entgegen der Hausordnung, beim Verlassen der Einrichtung die Türen und Fenster nicht schließt.
- g. entgegen der Hausordnung, die technischen Regelanlagen bedient
- h. entgegen der Hausordnung, vorsätzlich die Innen- und Außenwände beschmutzt z.B. durch Beschriften mit Farbe
- entgegen der Hausordnung, Tiere mit in die Sporteinrichtung nimmt. Ausnahmen sind diese, welche mit der Stadt Hecklingen vereinbart wurden.
- j. entgegen der Hausordnung, Rettungswege nicht frei hält,
- k. entgegen der Hausordnung, Schlüssel an Dritte weiter gibt.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung für die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sporthallen der Stadt Hecklingen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 18.10.2018

Epperle**i**n

Bürgermeister der Stadt Hecklingen

Gebühr pro Nutzungsstunde	ortsfremde und ortsansässige Personen oder Sportgruppen/Vereine/ Schulen in freier Trägerschaft/ Kitas in freier Trägerschaft/ § 2 Abs. 1,c,d,f (Gesamtkostendeckend)	Vereine gem. SportFG § 2 Abs. 1 e (Betriebskostenbe- teiligung)
Turnhalle Cochstedt	5,66 €	4,27 €
Turnhalle Groß Börnecke	5,92 €	4,08 €
Turnhalle Schneidlingen	7,89 €	6,36€
Turnhalle Hecklingen	5,60 €	4,00€

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der "Stadt Hecklingen"

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung wurde mit Datum vom 17.10.2018 die "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen und ihrer Ortsteile" durch den Stadtrat der Stadt Hecklingen beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Hecklingen bestimmt, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu Abrechnungsgebieten zusammengefassten Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragsschuldnern als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen erhoben, die der Erneuerung, Erweiterung oder der Verbesserung dienen.
 - a) "Erneuerung":

ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Verkehrsanlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand;

b) "Erweiterung":

ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Verkehrsanlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile;

c) "Verbesserung":

ist jede Maßnahme, die einen positiven Einfluss auf die bestimmungsgemäße Funktion, die Verkehrsbedeutung, die Beschaffenheit oder die Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage hat.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen i.S.v. § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung, beiträgsfähig sind.
- (4) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBI LSA S. 334) ist.

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung von:
 - 1. Fahrbahnen, einschließlich des dazugehörigen Unterbaus und Decke sowie dafür notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrsanlagen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - 2. Gehwegen,
 - 3. Radwegen,
 - 4. kombinierte Geh- und Radwege,
 - 5. Parkflächen,
 - 6. unselbständige Grünanlagen/ Straßenbegleitgrün
 - 7. verkehrsberuhigten Bereichen sowie Fußgängerzonen,
 - 8. Mischflächen (Flächen, die innerhalb von Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird),
 - 9. Beleuchtungseinrichtungen,
 - 10. Oberflächenentwässerung,
 - 11. Böschungen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Schutz- und
 - 12. Stützmauern, sowie
 - 13. Kosten der Freilegung der Verkehrsanlage, und
 - 14. die Kosten der Möblierung.
- (2) Beitragsfähig sind auch die Kosten, die durch die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung der in Absatz 1 genannten Anlagen entstehen.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der Grundstücksflächen, welche für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der in Absatz 1 aufgeführten Anlagen benötigt werden; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt Hecklingen aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke, zuzüglich der Bereitstellungskosten. Maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Fremdfinanzierungskosten sind beitragsfähiger Aufwand. Sie werden dadurch errechnet, dass an den durch die beitragsfähige Maßnahmen ausgelösten Kreditbedarf angeknüpft wird und dieser unter Rückgriff auf die Fremdfinanzierungsquote des betreffenden Haushaltsjahres ermittelt wird, wobei sich die Fremdfinanzierungsquote ihrerseits aus dem Verhältnis errechnet, in dem die Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes für Investitionen zu den Gesamteinnahmen aus Krediten stehen.
- (5) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen;
 - b) für Hoch- und Tiefstraßen, sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
 - c) für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit nicht die Stadt für Teileinrichtungen die Straßenbaulast trägt,
 - d) für Kinderspielplätze.

(6) Bisher nicht in dieser Satzung aufgeführte Investitionsaufwendungen zählen dann zum beitragsfähigen Aufwand, wenn sie in einer weiteren, vor Beginn der Maßnahme zu erlassenden Satzung aufgeführt sind.

§ 3

Abrechnungseinheit

- (1) Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die in Bebauungsplangebieten der Ortsteile gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungsgebieten zusammengefasst, wie es sich aus den als Anlagen 1a) bis 1g) beigefügten Plänen ergibt.
 - a) Abrechnungsgebiet Hecklingen
 - b) Abrechnungsgebiet Gänsefurth
 - c) Abrechnungsgebiet Groß Börnecke
 - d) Abrechnungsgebiet Jacobsgrube
 - e) Abrechnungsgebiet Schneidlingen
 - f) Abrechnungsgebiet Cochstedt
 - g) Abrechnungsgebiet Flugplatz Cochstedt
- (2) Die zu den genannten Abrechnungsgebieten a) bis g) gehörenden Straßen werden entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt.
 - a) Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen
 - b) <u>Haupterschließungsstraßen</u> sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind
 - c) <u>Hauptverkehrsstraßen</u> sind Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehende Verkehrsanlage (Abrechnungsgebiet) a) bis g) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in dem Abrechnungsgebiet nach Absatz 1 ermittelt.

§ 4

Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Hecklingen den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen des jeweiligen Abrechnungsgebietes durch die Allgemeinheit entfällt.

Für die einzelnen Abrechnungsgebiete beträgt der Anteil am beitragsfähigen Aufwand

a) für das Abrechnungsgebiet Hecklingen:

35 v.H.

b) für das Abrechnungsgebiet Gänsefurth:

32 v.H.

c) für das Abrechnungsgebiet Groß Börnecke:	38 v.H.
d) für das Abrechnungsgebiet Jacobsgrube	50 v.H.
e) für das Abrechnungsgebiet Schneidlingen:	32 v.H.
f) für das Abrechnungsgebiet Cochstedt:	37 v.H.
g) für das Abrechnungsgebiet Flugplatz Cochstedt:	36 v.H.

Die Stadt Hecklingen trägt darüber hinaus den Anteil, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Es wird der bürgerlich-rechtliche Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes zugrundegelegt.
- (2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwandes

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle im jeweiligen Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen (berücksichtigungsfähige Grundstücke) haben.
 - Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen bzw. Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Linie zur Innenbereichsabgrenzung oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktor nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:
 - die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ggf. mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

(§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche des Grundstückes,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche die dem Innenbereich zuzuordnen ist.
- 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht sowie
- 6. bei bebauten Außenbereichsgrundstücken die Grundfläche der baulichen Anlagen auf dem Grundstück einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5,0 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Beitragsmaßstab

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Zur Berechnung dieses Flächenbeitrags wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, dem die Zahl der Vollgeschosse zugrunde liegt (sog. Vollgeschossmaßstab).
- (2) Dieser Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0, für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich 0,6 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.
 - Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die im § 6 Absatz 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken:
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen gerundet werden;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anla-

gen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen gerundet werden;

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss ie Nutzungsebene.

e) für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

f) für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die

Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c)
- 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c).
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die rechtlich zulässige Zahl der Vollgeschosse, sofern nicht die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse höher ist
 - b) unbebaut sind, die rechtlich zulässige Zahl der Vollgeschosse.
- 4. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird 1 Vollgeschoss angesetzt, es sei denn eine höhere Geschosszahl oder eine höhere Gebäudehöhe, umzurechnen nach Abs. 2, sind genehmigt oder geduldet.
- (4) Werden Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Postund Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt, werden die Nutzungsfaktoren nach § 7 Abs. 2 Satz 1 um weitere 10% erhöht.
 - (5) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind (nur gewidmete), gilt ein Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren, bei Grundstücken, die

1. auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

- weiterhin für Grün- und Ackerflächen bzw. Flächen mit untergeordneter Bebauung (z.B. Scheunen, Schuppen) innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles 0,5
- 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn sie ohne Bebauung sind (z. B. Grün-, Acker- oder Gartenland)

§ 9

Beitragssatz

Die Beitragssätze werden jährlich in Ergänzungssatzungen je Abrechnungsgebiet gesondert festgelegt.

§ 10

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Beitragsschuldner fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 - 1. die Bezeichnung des Betrages,
 - 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 - 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 - 4. den zu zahlenden Betrag,
 - 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen dieser Satzung,
 - 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - 7. die Eröffnung, dass der Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.
 - 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung und
 - 9. den Hinweis auf die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen und des Beitragserlasses

11

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Hecklingen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden bis zu einem Anteil von 80% nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBI. I S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBI. I S. 1218, 1219), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBI. I S. 709).
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.

§ 13

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt Hecklingen alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel oder Veränderung sowie Einräumung eines Erbbaurechtes oder dinglichen Nutzungsrechtes, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Zahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Eigentumswechsel, einer Erbbaurechtsbestellung sowie der Einräumung eines dinglichen Nutzungsrechtes ist auch der jeweilige Erwerber unverzüglich anzeigepflichtig.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.

§ 14

Billigkeitsregelungen

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei übergroßen Grundstücken, die nach ihrer tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), gilt die Fläche, die 30 v. H. über der durchschnittlichen Grundstücksfläche innerhalb der gebildeten Abrechnungsgebiete liegt, als Begrenzungsfläche.

Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße

a) für das Abrechnungsgebiet Hecklingen: 729 m²

b) für das Abrechnungsgebiet Gänsefurth: 1.556 m²

c) für das Abrechnungsgebiet Groß Börnecke: 790 m²

d)	für das Abrechnungsgebiet Jacobsgrube	1.039 m²
	für das Abrechnungsgebiet Schneidlingen	813 m²
	für das Abrechnungsgebiet Cochstedt	721 m²
	für das Abrechnungsgebiet Flugplatz	1.260 m ²

Die Begrenzungsfläche beträgt daher

a)	für das Abrechnungsgebiet Hecklingen:	947 m²
b)	für das Abrechnungsgebiet Gänsefurth:	2.022 m ²
c)	für das Abrechnungsgebiet Groß Börnecke:	1.027 m ²
ď)	für das Abrechnungsgebiet Jacobsgrube	1.350 m²
e)	für das Abrechnungsgebiet Schneidlingen:	1.056 m²
f)	für das Abrechnungsgebiet Cochstedt:	937 m²
g)	für das Abrechnungsgebiet Flugplatz:	1.638 m²

Übergroße Wohngrundstücke werden bis zu dieser Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Grundstücksfläche zu weiteren 50 v. H. und einer darüber hinausgehenden Grundstücksfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6, 7 und 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (3) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Beitragsschuld ganz oder zum Teil erlassen werden. Für den Erlass gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 und §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. vom 01.10.2002 (BGBI. I S. 3866), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15

Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 22414) in der zurzeit geltenden Fassung, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 6, 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993, BGBI. I S. 622) oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI LSA S. 402) in der derzeit geltenden Fassung entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit unberücksichtigt und so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag die Summe des einmalig entstandenen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitragsanspruchs.

Berechtigung und Verpflichtung Dritter

- (1) Die Stadt Hecklingen kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten wahrnehmen lassen. Der beauftragte Dritte hat der Stadt Hecklingen die zur Abgabenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen gegen Kostenerstattung mitzuteilen.
- (2) Die Ermächtigung des Dritten zu den in den Absatz 1 genannten Aufgaben darf nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Stadt Hecklingen geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.v. § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunftspflichten des § 13 Abs. 1 S. 1 und S. 2 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtignachkommt.
- (2) Wer die Handlung in Abs. 1 vorsätzlich oder leichtfertig begeht und es dadurch ermöglicht, dass Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden (Abgabengefährdung), handelt ordnungswidrig gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit aus Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € geahndet werden, aus Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 €.

§ 18

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erhebung der Beiträge, auf der Grundlage des KAG-LSA werden personenbezogene Daten (§ 10, Abs. 4) des Beitragspflichtigen eingearbeitet und in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 84 Sozialgesetzbuch zehntes Buch (SGB X) Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz unverzüglich, sobald ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" vom 24.04.2012 außer Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der in § 3 Abs. 1 erwähnten Pläne (Anlage 1a) bis 1g)) über die Bildung der Abrechnungsgebiete erfolgt den Regelungen des § 19 der Hauptsatzung über die ortsübliche Bekanntmachung entsprechend durch Auslegung im Rathaus der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen OT Hecklingen während der Dienstzeiten. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen.

Hecklingen, den 18.10.2018

Uwe Epperlein Bürgermeister Dienstsiegel

Die in § 3 Abs. 1 der Satzung angeführten Anlagen 1a) bis 1g) liegen in der Zeit vom 29.10.2018 bis zum 30.11.2018 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Stadt Hecklingen OT Hecklingen, zur Einsichtnahme aus.